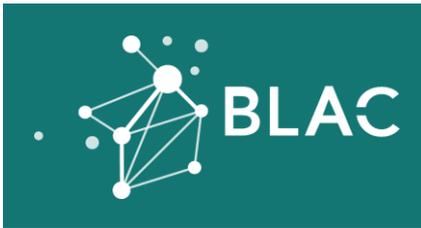


Bericht der BLAC an die UMK zu TOP 6 der 101. UMK:

Vorschläge und Überlegungen zu den chemikalienpolitischen Schwerpunkten und Zielen einer Fortführung des europäischen Grünen Deals in der Mandatsperiode 2024 bis 2029



IMPRESSUM

Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – www.blac.de

Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
unter dem Vorsitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt

Chemikalienpolitik

Schon mit ihrem Beschluss zu TOP 6 der 92. Umweltministerkonferenz (UMK) hat die UMK auf die Bedeutung eines modernen und an den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips ausgerichteten Chemikalienrechts hingewiesen und festgestellt, dass die europäische Chemikalienpolitik, insbesondere gemessen an den Ankündigungen im 7. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union (UAP) als besonders vernachlässigtes Politikfeld zu bewerten ist. Mit ihrer Mitteilung „Eine Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit. Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM (2020) 667 vom 14. Oktober 2020; im Folgenden: europäische Chemikalienstrategie) hat die Europäische Kommission im Oktober 2020 reagiert und nach fast zwei Jahrzehnten die Weichen in der Chemikalienpolitik neu gestellt. Ziel der Kommission ist eine neue langfristige Vision für die Chemikalienpolitik der EU, mit der eine schadstofffreie Umwelt verwirklicht und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie Europas als weltweite Spitzenreiterin bei der Herstellung und Verwendung sicherer und nachhaltiger Chemikalien gefestigt werden soll. Ausdrücklich reagiert die Kommission damit auf von der Wissenschaft seit Längerem benannte Zusammenhänge zwischen der steigenden Belastung der Umwelt mit Chemikalien, dem Klimawandel und dem Verlust an Biodiversität. Ausdrücklich heißt es eingangs der Chemikalienstrategie, dass die Umweltverschmutzung durch Chemikalien planetare Krisen wie den Klimawandel, die Zerstörung von Ökosystemen und den Verlust an Biodiversität verstärkt. Seit einigen Jahren machen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zudem darauf aufmerksam, dass die Umweltbelastung mit Chemikalien ihre planetare Grenze bereits überschritten hat – es ist Zeit, zu handeln!

Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung der europäischen **Chemikalienstrategie** auch im Vergleich mit anderen Bereichen des Green Deals hoch. Darauf hatte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) schon in ihrem 2021 vorgelegten Bericht „REACH: Bilanz und Ausblick“ sowie in dem 2022 beschlossenen BLAC-Dokument „Die europäische Chemikalienstrategie – Eine Einschätzung aus Vollzugssicht“ hingewiesen. Für den Erfolg der Strategie wird es, auch dies hat die BLAC schon mehrfach deutlich gemacht, entscheidend darauf ankommen, die Maßnahmen der europäischen Chemikalienstrategie ohne zeitliche Verzögerungen und konsequent umzusetzen.

REACH-Verordnung

Daran fehlt es nach wie vor insbesondere bei der **Überarbeitung der REACH-Verordnung**. Mit der Ankündigung der Kommission, dieses für den Erfolg der europäischen Chemikalienstrategie zentrale Projekt trotz umfangreicher Vorbereitungen nicht mehr in der laufenden Mandatsperiode vorzulegen, bleibt ein zentraler Baustein des Green Deals liegen. Diese Lücke wird die neue Kommission baldmöglichst schließen müssen, denn für sichere Stoffe und nachhaltige Produkte und damit einhergehend für Vorsorge und Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt angesichts der stetig steigenden Belastung durch Schadstoffe, für die Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrisen und für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft bildet die REACH-Verordnung einen Kernbaustein. Sie setzt zugleich den Rahmen für eine Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie bei größtmöglichem Schutz der Umwelt und der Gesundheit.

PFAS

Angesichts der toxikologischen Bedenken gegenüber der gesamten PFAS-Stoffgruppe aufgrund der enormen Persistenz aller Verbindungen bzw. deren Abbauprodukten, der Nichtrückholbarkeit aus der Umwelt und einer hohen Bioakkumulation oder Mobilität der Verbindungen, ist zudem die angestrebte **Beschränkung der PFAS-Stoffgruppe** von der neuen Kommission unter der im Beschränkungsverfahren vorgesehenen Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen so abzuschließen, dass der Eintrag von PFAS in die Umwelt soweit wie möglich minimiert wird. Durch den Beschränkungsvorschlag soll auch der Substitutionsprozess beschleunigt werden, damit PFAS schnellstmöglich überall dort ersetzt werden, wo dies möglich ist.

Stoffgruppenbezogener Ansatz

Der PFAS-Beschränkungsvorschlag sollte in seiner Grundkonzeption zugleich als Beispiel für einen weiteren Ansatz zur Regulierung von Stoffen im europäischen Chemikalienrecht verstanden werden. Wurden in der Vergangenheit durch die Regulierung einzelner Verbindungen die Umwelt- und Gesundheitsrisiken oftmals lediglich verlagert, bietet der **stoffgruppenbezogene Ansatz** die Chance, schneller und nachhaltiger als einzelstoffbezogene Maßnahmen dem für das europäische Recht maßgeblichen Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen.

Berücksichtigung von Kombinationseffekten von Chemikalien

Umfassender und vollziehbarer **Regelungskonzepte** bedarf es auch **zur Berücksichtigung von Kombinationseffekten von Chemikalien**, worauf die UMK schon in ihrem Beschluss zu TOP 6 der 92. UMK mit Verweis auf das 7. UAP hingewiesen hatte. Bei der Verwendung von Chemikalien kommt es in vielen Bereichen zu Emissionen und damit zu unbeabsichtigten Expositionen gegenüber unbekanntem Mischungen. Vor allem bei persistenten Verbindungen führt dies langfristig zu einem hohen Risiko für Mischungstoxizitäten. Die Berücksichtigung von Mischungseffekten ist auch mit Blick auf den angestrebten verbesserten Gesundheitsschutz von Bedeutung. Während im Biozid- und Pflanzenschutzmittelbereich sowie im Arbeitsschutz Kombinationseffekte bereits teilweise berücksichtigt werden, ist dies bei der Bewertung von Stoffen im Rahmen der REACH-Verordnung nicht der Fall. Dies zu ändern, wird ebenfalls vordringliche Aufgabe der neuen Kommission sein.

Umgang mit endokrinen Disruptoren

Besonderes Augenmerk sollte weiterhin auf hormonell schädigende Stoffe gelegt werden, bei denen oft keine Wirkschwelle bekannt ist und das Zusammenwirken unterschiedlicher Stoffe in besonderer Weise problematisch für die Hormonsysteme des Menschen oder anderer Organismen sein kann. In diesem Zusammenhang ist die künftige Kommission gefordert, die schon 2018 angekündigte europäische **Strategie zum Umgang mit endokrinen Disruptoren** vorzulegen. Eine Strategie und die Umsetzung geplanter Maßnahmen zur Implementierung eines kohärenten Konzepts für die Regulierung endokriner Disruptoren ist mit Blick auf die zunehmende Inzidenz endokriner Störungen, insbesondere bei vulnerablen Gruppen, angezeigt.

Synthetische Polymere

Weiterhin offen sind Legislativvorschläge zur Regulierung von Polymeren – wozu die Europäische Kommission schon nach Artikel 138 Absatz 2 der bisherigen REACH-Verordnung befugt ist. Insbesondere für **schwer abbaubare synthetische Polymere**, unabhängig von deren Aggregatzustand und Löslichkeit, wäre dies von grundlegender Bedeutung. Eine Regulierung von Polymeren sollte über das europäische Chemikalienrecht erfolgen, um der zunehmenden Belastung der Umwelt mit Polymeren zu begegnen. Die Einführung der Registrierungspflicht für bestimmte Polymergruppen sollte daher im Rahmen des Reviews der REACH-Verordnung verbindlich geprüft werden, um die Datenlage als Grundlage für eine weitergehende Regulierung zu verbessern.

ECHA-Gründungsverordnung

Die ausstehende Novelle der REACH-Verordnung, der PFAS-Beschränkungsvorschlag, Stoffgruppenbeschränkungen, Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung von Kombinationseffekten von Chemikalien, eine Strategie zum Umgang mit endokrinen Disruptoren, Legislativvorschläge zur Regulierung von Polymeren, aber auch alle weiteren Rechtsänderungen und sonstigen Maßnahmen, die mit der europäischen Chemikalienstrategie in Gang gesetzt oder in Aussicht gestellt wurden, können nur dann ihre gewünschte Wirkung entfalten, wenn sie auch entsprechend vollzogen werden können. Auf europäischer Ebene sollten die ECHA, ihre wissenschaftlichen Ausschüsse und auch das für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Vollzug entscheidende ECHA-Forum und sein Sekretariat entsprechend angemessen ausgestattet und strukturiert sein. Die in der Chemikalienstrategie angekündigte **ECHA-Gründungsverordnung** bietet die Chance, hierfür die notwendige Grundlage zu schaffen und den Umfang der Unterstützung besser sicher zu stellen.

Unabhängig davon sollte, wie von der BLAC schon mehrfach angeregt, zur Unterbindung des illegalen Handels mit F-Gasen, der Austausch zwischen den Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten institutionalisiert und gefördert werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem ECHA-Forum wird dessen Erweiterung auf den Bereich der F-Gase-Verordnung von der BLAC befürwortet. Damit könnte der Vollzug der F-Gase-Verordnung deutlich gestärkt und dauerhafte Strukturen geschaffen werden, mit denen beispielsweise regelmäßig EU-weite Vollzugsprojekte durchgeführt und relevante Fragen im Sinne eines harmonisierten Vollzugs in den Mitgliedstaaten geklärt werden.

Auch die weiteren von der UMK schon in ihrem Beschluss zu TOP 6 der 92. UMK in Bezug genommenen Ziele zur Chemikalienpolitik, insbesondere die Schaffung geeigneter Regelungskonzepte zur Minimierung der Belastung durch Schadstoffe in Produkten, gilt es mit Nachdruck weiter zu verfolgen. Mit der europäischen Chemikalienstrategie hat die Kommission in der nun zu Ende gehenden Mandatsperiode die richtigen Zeichen gesetzt und erste Schritte zu deren Umsetzung unternommen – damit Europas Vision einer neuen Chemikalienpolitik Wirklichkeit werden kann, bleibt für die künftige Kommission noch viel zu tun.